



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 130-2/2023

04.05.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 26.04.2023 ,über die Gewerbeausübung
in Gastgärten

Gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

§1

Im Stadtbereich der Stadt Friesach, welcher durch die Stadtmauer umgrenzt ist sowie entlang der Stadtmauer, dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jedenfalls von 8 bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen.

§2

Lautes Sprechen, Singen und Musizieren in den Gastgärten ist untersagt. Dies ist durch hinweisende Anschläge dauerhaft an den Zugängen der Gastgärten deutlich erkennbar zu machen.

§3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 30.05.2006, Zl.: 130-2/2006, mit selbigem Datum außer Kraft.



Der Bürgermeister

(Josef Kronlechner)

angeschlagen am : 04.05.2023

abgenommen am : 19.05.2023